



SPEKTRUM

■ für Versicherungsrecht (SpV)

Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im DAV

**Ausgabe 2
Mai 2019**

www.spektrum-versicherungsrecht.de
www.davvers.de

Herausgegeben von: RA Helmut Katschthaler LL.M. ·
RAIn Isabell Knöpper (Schriftleitung) · RA Peter Konrad · RA Michael
Piepenbrock · RAIn Monika Maria Risch · RA Herbert Schons · RA Christian Terno



Editorial

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

der Deutschen liebstes Kind ist, nicht wie man vielleicht meinen mag, das Automobil – gleich welchen Antriebs – sondern die (Kapital-) Lebensversicherung. Sind in Deutschland rund 64 Millionen Kraftfahrzeuge aller Art zugelassen, so finden sich in den Beständen der Lebensversicherer trotz aller Krisen aber immer noch mehr Lebensversicherungsverträge als die Bundesrepublik Deutschland Einwohner hat.

Was haben diese Verträge die Kolleginnen und Kollegen auf Aktiv- und Passivseite in den letzten zwei Jahrzehnten beschäftigt. Häufig stand dabei die Rückabwicklung einer Kapitallebensversicherung im Mittelpunkt des Interesses. Das Interesse an den Prozessen bis zum Bundesgerichtshof ist auch in der Bevölkerung groß, denn der Gegenstand berührt eine der wesentlichen Säulen der Altersabsicherung unserer Bevölkerung.

Ein kurzer Blick auf Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft sei daher im Rahmen dieses Editorials gestattet. Nur etwa ein Jahrzehnt nach den kontinentalen Umwälzungen, die die napoleonischen Kriege mit sich brachten, liegt die Geburtsstunde der Lebensversicherung in Deutschland. Grund war das wachsende Alterssicherungsbedürfnis des biedermeierlichen Bürgertums. Das ist die Lebensversicherung bis heute geblieben, ein Sicherungsinstrument des Bürgers trotz der fürchterlichen Katastrophen im letzten Jahrhundert. Es führt daher zu großer Verunsicherung, wenn man Berichten der Tagespresse entnehmen kann, dass die oberste Finanzaufsicht BaFin inzwischen 34 der insgesamt 87 in Deutschland aktiven Versicherer unter „intensivierte Aufsicht“ gestellt hat. Auf Grund der Verwerfungen des Kapitalmarktes im letzten Jahrzehnt und der Zinspolitik der EZB befürchten die staatlichen Finanzaufseher mittel- und langfristige Schwierigkeiten der Unternehmen. Meldungen, dass einer der 10 größten Lebensversicherer das Neugeschäft bereits eingestellt hat und die Verträge an einen Abwickler abgeben möchte, tun ihr übriges.

Positiv stimmen daher die Mitteilungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft, der für 2019 wieder ein Beitragswachstum erwartet. Nach Ansicht des GDV liegt dies vor allem an den modifizierten neuen Produkten zur Altersversorgung auf Basis der Lebensversicherung, Legislative (Stichwort Kürzung der Zinszusatzreserve) und Judikative haben aber anscheinend auch den Abwärtstrend gestoppt. So bestätigten die obersten deutschen Gerichte u.a. die Rechtmäßigkeit der Regelungen des Lebensversicherungsreformgesetzes vom August 2014.

Die Umstellung des Produktangebots in Richtung fondsgebundener Lebensversicherungen belastet die Unternehmen weniger, verlagert zwar Risiken auf die Versicherungsnehmer, wird aber in künftigen Jahren helfen, die Lebensversicherung als Alterssicherungsinstrument für breite Teile der Bevölkerung zu erhalten. Denn es wird noch gebraucht, der Deutschen liebstes Kind.

Erlangen, im April 2019

Peter Konrad

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Versicherungsrecht

Fachanwalt für Erbrecht

Mediator (DAA)

Inhalt

Editorial von Peter Konrad	5
Dr. Michael Burmann Psychische Erkrankungen in der Unfallversicherung	6
Monika Risch Stabwechsel beim Versicherungsombudsmann	8
Geplante Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft Versiche- rungsrecht im Jahr 2019	8

Psychische Erkrankungen in der Unfallversicherung

Ziffer 5.2.6 der aktuellen Musterbedingungen für die Unfallversicherung lautet: „Kein Versicherungsschutz besteht für krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.“

In der privaten Unfallversicherung sind krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Die Formulierung in den Musterbedingungen des GDV wechselte allerdings in den letzten Jahren. Im § 2 IV AUB 94 wurden krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, „gleichgültig, wodurch diese verursacht sind“. In den AUB 2010 heißt es: „auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden“. Diese Formulierung findet sich auch in Ziffer 5.2.6 der aktuellen Musterbedingungen (AUB 2014). Hier werden allerdings noch folgende Beispiele aufgeführt:

- „Posttraumatische Belastungsstörung nach Beinbruch durch einen Verkehrsunfall
- Angstzustände des Opfers einer Straftat“.

Die Wirksamkeit des Risikoausschlusses steht nach der Entscheidung des BGH vom 23.06.2004 – IV ZR 130/03, r+s 2004, 385, nicht mehr in Frage.

Der Risikoausschluss erfasst Gesundheitsschädigungen infolge psychischer Reaktionen, die auf Einwirkungen von außen über Schock, Schreck, Angst und Ähnliches erfolgen, wie auch solche, die auf unfallbedingten Fehlverarbeitungen beruhen. Versicherungsschutz besteht dagegen, wenn die psychische Reaktion auf eine organische, durch einen Unfall hervorgerufene Ursache zurückzuführen ist. Der Risikoausschluss greift also ein, wenn es an einem körperlichen Trauma fehlt, oder wenn die krankhafte Störung des Körpers nur mit ihrer psychogenen Natur erklärt werden kann¹.

In der obergerichtlichen Rechtsprechung findet sich jedoch vielfach die Formulierung wieder, der Risikoausschluss greife dann nicht ein, wenn es sich um psychische Folgen handle, die wegen der Schwere des Unfalles und der eingetretenen Körperschäden verständlich und nachvollziehbar seien².

Diese Auffassung wird auch in der Literatur geteilt. Insofern ist beispielsweise auf Prölss/Martin/Knappmann, 30. Auflage, AUB 2010, § 5 Rn. 70, oder auf Langheid/Rixecker/Rixecker, 6. Auflage, § 178 VVG Rn. 22, zu verweisen.

Führt man sich den Sachverhalt vor Augen, in welchem beispielsweise das OLG Celle das Eingreifen des Risikoausschlusses verneint hat, so erscheint die Entscheidung auf den ersten Blick ohne weiteres nachvollziehbar zu sein. Das OLG Celle hatte es mit einer Konstellation zu tun, in der der Kläger nach einem schweren Motorradunfall offensichtlich eine posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) erlitten hatte. Er musste insbesondere schwere Verletzungen im Bauch- und Beckenraum hinnehmen, welche lebensbedrohlich waren. Bis zur Einleitung der Narkose bekam der Kläger das gesamte Geschehen mit und erfasste auch die Schwere seiner Verletzungen. Nach Auffassung des OLG beruhte die psychische Störung nicht darauf, dass der Kläger überhaupt einen Unfall erlitten hatte, sondern darauf, dass er seinen evident lebensbedrohlichen Zustand als Folge schwerer Verletzungen bewusst miterleben musste. Das OLG hätte offensichtlich anders entschieden, wenn die beim Kläger diagnostizierte posttraumatische Belastungsstörung sich als reine psychische Fehlverarbeitung aufgrund von Dispositionen oder Vulnerabilitäten des VN dargestellt hätte. Insbesondere weist das OLG darauf hin, dass vor diesem Hintergrund nicht jede posttraumatische Belastungsstörung unter den Risikoausschluss fallen könne. Allerdings fragt man sich, ob das Kriterium der „Fehlverarbeitung“ überhaupt ein geeignetes Kriterium ist, um den Risikoausschluss zur Anwendung gelangen zu lassen.

Die posttraumatische Belastungsstörung ist in der ICD-10 (F 43.1) als verzögerte oder protrahierte Reaktion auf ein belastendes Ereignis oder eine Situation kürzerer oder längerer Dauer mit außergewöhnlicher Bedrohung oder katastrophenartigem Ausmaß definiert, die bei fast jedem eine tiefe Verzweiflung hervorrufen würde. In der Leitlinie „posttraumatische Belastungsstörung ICD-10 F 43.1“ wird die posttraumatische Belastungsstörung wie folgt definiert: „Posttraumatische Belastungsstörung ist eine mögliche Folgereaktion eines oder mehrerer dramatischer Ereignisse (wie z.B. Erleben von körperlicher und sexualisierter Gewalt, auch in der Kindheit – sogenannter sexueller Missbrauch –, Vergewaltigung, gewalttätige Angriffe auf die eigene Person, Entführung, Geiselnahme, Terroranschlag, Krieg, Kriegsgefangenschaft, politische Haft, Folterung, Gefangenschaft in einem Konzentrationslager, Natur- oder durch Menschen verursachte Katastrophen, Unfälle oder Diagnosen einer lebensbedrohlichen Krankheit), die an der eigenen Person, aber auch an fremden Personen erlebt werden

¹ vgl. BGH, NJW-RR 2005, 32; NJW 2004, 2589; Kloth, Private Unfallversicherung, 2. Auflage, Kapitel K Rz. 202; Mangan in: Beckmann/Matusche-Beckmann, Versicherungsrechts-Handbuch, 3. Auflage, § 47 Rn. 10.

² OLG Hamm, Urteil vom 25.01.2006 – 20 U 89/05, r+s 2006, 428; OLG Hamm, Urteil vom 07.07.2016 – I – 6 U 4/16, BeckRS 2016, 14518; OLG Celle, Urteil vom 25.06.2015 – 8 U 199/14, r+s 2015, 560; OLG Oldenburg, Urteil vom 17.11.2010 – 5 U 108/09, r+s 2011, 262.

können. In vielen Fällen kommt es zum Gefühl von Hilflosigkeit und durch das traumatisch Erlebte zu einer Erschütterung des Selbst- oder Weltverständnisses.“

Dass es nach den geschilderten Ereignissen zu psychischen Problemen gravierender Art kommen kann, ist sicherlich verständlich.

Auch wenn man die Definition der PTBS im DSM-V zugrunde legt, ergibt sich nichts anderes. Im DSM-V ist die PTBS als Konfrontation mit tatsächlichem oder drohendem Tod, ernsthafter Verletzung oder sexueller Gewalt definiert. Im Kommentar zur DSM-V (Diagnostisches und statistisches Manual Psychischer Störungen DSM-5, Deutsche Ausgabe, herausgegeben von Peter Falkai und Hans-Ulrich Wittchen, Seite 373 ff.) heißt es: „Direkt erlebte traumatische Ereignisse (in Kriterium A aufgeführt) umfassen folgende Erlebnisse, sind aber nicht auf diese begrenzt: Kriegserfahrung als Soldat oder Zivilist, drohender oder tatsächlicher körperlicher Übergriff (z.B. körperlicher Angriff, Raubüberfall, Überfall auf der Straße, körperliche Misshandlung in der Kindheit), drohende oder tatsächliche sexuelle Gewalt (...), Entführung, Geiselnahme, Terroranschlag, Folterung, Kriegsgefangenschaft, Natur- oder durch Menschen verursachte Katastrophen und schwere Verkehrsunfälle“. Vor diesem Hintergrund dürfte eine ordnungsgemäß diagnostizierte posttraumatische Belastungsstörung immer als eine verständliche und nachvollziehbare Reaktion anzusehen sein. Der Begriff „Fehlverarbeitung“ führt jedenfalls vor dem Hintergrund der Definition der PTBS sicherlich in die Irre.

Die posttraumatische Belastungsstörung stellt sich, wenn man die Definitionen in der ICD-10 bzw. im DSM-V ernst nimmt, als eine Folge des Erlebens eines gravierenden belastenden Ereignisses dar und nicht als eine Folge einer organischen Verletzung. Von daher unterfällt die posttraumatische Belastungsstörung grundsätzlich dem Risikoausschluss³.

Ohnehin fragt man sich, was unter „verständlich und nachvollziehbar“ konkret zu verstehen sein soll. Mit dem Wortlaut der geltenden AUB ist diese Auffassung meines Erachtens nach auch nur schwerlich vereinbar. Ob die in den AUB 2014 genannten Beispiele zur Klärung der Problematik beitragen, kann mit Fug und Recht bezweifelt werden. Eine PTBS nach einem Beinbruch ist vor dem Hintergrund der Definitionen der PTBS in der ICD-10 bzw. im DSM-V schwer vorstellbar.

Der Risikoausschluss greift somit ein, wenn es an einem körperlichen Trauma fehlt oder wenn die Krankheit nur mit ihrer psychogenen Natur erklärt werden kann. Seine Einschränkung im Hinblick auf nachvollziehbare psychische Reaktionen ist nicht gerechtfertigt⁴.

Auch somatoforme Schmerzstörungen unterfallen daher der Ausschlussklausel. Dieses gilt auch, wenn der Unfall nur Auslöser einer „schwelenden“ somatoformen Schmerzstörung war⁵.

Bei Depressionen wird man dagegen differenzieren müssen. Stellt sich die Depression als Reaktion auf das Unfallgeschehen oder auf die Unfallfolgen ein, so wird sie dem Ausschluss unterfallen⁶. Verletzungen des zentralen Nervensystems (z.B. Schädelhirntraumen) können jedoch auch zu erheblichen Störungen im psychischen Bereich führen⁷. Von daher wird man für die Beantwortung der Frage, ob eine Depression dem Risikoausschluss unterfällt oder nicht, regelmäßig auf sachverständige Beratung zurückgreifen müssen.

Dr. Michael Burmann

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Versicherungsrecht

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Mediator

Erfurt

³ vgl. insoweit auch OLG Brandenburg, VersR 2006, 1251; OLG Celle, r+s 2008, 389; OLG Hamm, r+s 2013, 88; OLG Frankfurt vom 18.12.2015 – 7 U 195/13, juris; Ruffer in: Ruffer/Halbach/Schmikowski, VVG, 3. Auflage, Rn. 50; LG Dortmund, r+s 2010, 478; Burmann/Heß, r+s 2010, 403.

⁴ OLG Köln, Urteil vom 25.04.2012 – I – 5 U 28/06, r+s 2014, 250; OLG Koblenz, Urteil vom 28.01.2011 – 10 U 109/10, r+s 2013, 89; ; Mangen in: Beckmann/Matusche-Beckmann, Versicherungsrechts-Handbuch, 3. Auflage, § 47 Rn. 107; Ruffer, a.a.O., Rz. 50; Burmann/Heß, r+s 2010, 403.

⁵ OLG Koblenz, r+s 2005, 434; OLG Hamm, r+s 2006, 428; OLG Hamm, NZV 2002, 82.

⁶ vgl. OLG Koblenz, r+s 2013, 89; OLG Düsseldorf, r+s 2007, 256; OLG Karlsruhe, r+s 1994, 236; Kloth a.a.O. Rz. 205.

⁷ vgl. Schelter in: Berz/Burmann, Handbuch des Straßenverkehrsrechts, Kapitel 20 B, Rn. 203.

Stabwechsel beim Versicherungsombudsmann

Die Mitgliederversammlung des Versicherungsombudsmann hat den ehemaligen Verfassungsrichter, Herrn *Dr. h. c. Wilhelm Schluckebier*, als Nachfolger von Herrn *Prof. Dr. Günter Hirsch* als Versicherungsombudsmann gewählt. Er trat sein Amt am 1. April 2019 an, Anlass für den Verein, am 10.04.19 zum feierlichen „Stabwechsel“ in die Berlin-Brandenburgische Akademie einzuladen.

Die von der Versicherungswirtschaft 2001 gegründete, außergerichtliche Schlichtungsstelle wurde von Teilen der Anwaltschaft zunächst mit Skepsis betrachtet. Durch den ersten Versicherungsombudsmann, Herrn *Prof. Wolfgang Römer*, wurde alsbald nach Gründung der Schlichtungsstelle deutlich, dass bei einem Streit zwischen einem Versicherungsunternehmen und einem Verbraucher der Versicherungsombudsmann – wenn keine grundlegenden Rechtsfragen der Klärung bedürfen – oftmals eine schnelle und verbraucherfreundliche Regelung ermöglichen kann. *Römers* überragende Kenntnis des Versicherungsrechts gepaart mit der bei ihm selbstverständlich wirkenden Unabhängigkeit des ehemaligen Richters des IV. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs überzeugten sehr schnell alle Skeptiker.

Viele Anträge an den Versicherungsombudsmann werden inzwischen durch Rechtsanwälte für ihre Mandanten gestellt, im Bereich der Rechtsschutzversicherung sogar der überwiegende Teil der bei der Schlichtungsstelle eingehenden Anträge.

Geprägt von der Tätigkeit in hohen Richterämtern wie *Wolfgang Römer*, hat dessen Nachfolger im Amt, der ehemalige Präsident des Bundesgerichtshofs *Prof. Dr. Hirsch*, die Schlichtungsstelle weiter ausgebaut. Auch

er hat als unabhängiger Schlichter vielen Versicherungsnehmern den Gang vor die ordentliche Gerichtsbarkeit erspart und Lösungen im Verbraucherinteresse herbeiführen können. Die Aufgabe des Versicherungsombudsmann verstand *Hirsch* dabei nicht primär „als den Kampf ums Recht, sondern als Streben nach Gerechtigkeit“, wie er anlässlich des 10-jährigen Bestehens der Schlichtungsstelle betonte.

Nunmehr ist es dem Verein Versicherungsombudsmann erneut gelungen, einen ehemals hohen Richter als Streitschlichter zu gewinnen. Herr *Dr. Schluckebier* war im ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts Berichterstatter für das Versicherungsrecht. Die Hauptfestrednerin in der Berlin-Brandenburgischen Akademie, Frau Präsidentin des Bundesgerichtshofs *Bettina Limperg*, stellte in Übereinstimmung mit dem neuen Versicherungsombudsmann fest, dass die Schlichtungsstelle nicht im Wettbewerb mit dem staatlichen Recht steht, sondern die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung durch den Versicherungsombudsmann eine Alternative darstellen kann.

Die Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht gratuliert dem neuen Versicherungsombudsmann zu seiner Wahl und wünscht ihm Freude und Erfolg bei der neuen Aufgabe.

Monika Maria Risch
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Versicherungsrecht
Fachanwältin für Familienrecht
Vors. der Arge Versicherungsrecht im DAV
Berlin

Geplante Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im Jahr 2019

Datum	Ort	Thema	Ansprechpartner
03.07.19	Hannover Hotel Crowne Plaza Hannover Schweizerhof	Aktuelle Entwicklungen in der Rechtsschutzversicherung	cp conventionPARTNERS gmbh Ruth de Olózaga Drachenburgstraße 80, 53179 Bonn Telefon 0228/391 797 13 29
27./28.09.19	Berlin Hotel Palace	7. Versicherungsrechtstag des DAV	cp conventionPARTNERS gmbh Ruth de Olózaga Drachenburgstraße 80, 53179 Bonn Telefon 0228/391 797 13 29

Impressum: „Spektrum für Versicherungsrecht“ (SpV) erscheint viermal jährlich (i. d. R. in der Mitte des Quartals) als Beilage zur Zeitschrift „recht und schaden“.
Schriftleitung (v. i. S. d. P.): RAin Isabell Knöpper, Kanzlei Dr. Eick & Partner, Anger 63, 99084 Erfurt, Telefon: (0361) 57675-0, Telefax: (0361) 57675-20.
Verlag und Druck: Verlag C.H.BECK oHG (siehe Impressum der Zeitschrift „recht und schaden“)